Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 16 **Neuteich, den 20. April** **1928**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Gemeindevorsteher-Versammlung.

Freitag, den 27. April, $11^{1}/_{2}$ Uhr vorm. im Kreissaale zu Tiegenhof.

Tagesordnung:

1. Statutenänderung.
2. Ergänzungswahl des Vorstandes.
3. Bericht über den erfolgten Zusammenschluß der Gemeindevorsteherverbände des Freistaates in einen Hauptverband.
4. Aussprache über verschiedene kommunale Angelegenheiten.

Eine Stunde vorher Vostandssitzung bei Sagert.

Der Vorsitzende.
G. Wiens.

Nr. 1a.

Impfung.

Das diesjährige Impfgeschäft im Kreise Gr. Werder wird wieder Herr Regierungs- und Medizinalrat, Kreisarzt Dr. Mangold nach dem hierunter folgenden Impfplan ausführen.

1. Zu den Impfterminen haben in den Städten die **Polizeiverwaltungen,** auf dem Lande die Herren **Amtsvorsteher,** letztere eventl. mit Hilfe der Herren Gemeindevorsteher, die Angehörigen mit den Impflingen vorzuladen. Die Vordrucke zu den Vorladungen, die auf der Rückseite die Verwaltungsvorschriften tragen, werde ich den ausführenden Stellen unter Beifügung der Erst- und Wiederimpflisten in den nächsten Tagen zugehen lassen. Ihnen liegt es ob, die Terminsvorlagen auf Grund der Impflisten so schnell auszufertigen und zuzustellen, daß sie rechtzeitig vor dem Impftermin in den Besitz der Gestellungspflichtigen gelangen. Nach Erledigung der Arbeiten haben die Polizeiverwaltungen und Herren Gemeindevorsteher die Impflisten im Impftermin rechtzeitig dem Herrn Kreisarzt vorzulegen. Für **richtige** und **pünktliche Erledigung der Aufgaben sind die Ortspolizeibehörden verantwortlich.**
2. Die **Ortsvorstände** der Impforte haben für die Hergabe geeigneter Lokale für die öffentliche Impfung und Wiederimpfung zu sorgen und zwar sind dazu helle, heizbare, genügend große Zimmer bereit zu stellen, welche vorher gehörig gereinigt und gelüftet, bei kühler Witterung auch geheizt sein müssen; ferner ist außer dem Operationszimmer noch ein besonderer Warteraum zu beschaffen.
   Ebenso sind **2 Waschschüsseln mit Wasser, Seife** und **2 Handtücher** im Impfraume zur Verfügung des Impfarztes bereit zu halten.
   Ferner sind zum Impfgeschäft eine **Schreibhilfe** zu stellen und die nötigen **Schreibmaterialien** vorrätig zu halten.
   Die nach Aufstellung der Impfliste in der Ortschaft zugezogenen impfpflichtigen Kinder sind von dem Ortsvorstande in die Impflisten nachträglich einzutragen, die inzwischen verzogenen oder verstorbenen Kinder unter Angabe des neuen Wohnortes bezw. Todestages zu streichen.
   Sämtliche **Ortsvorsteher** haben dafür Sorge zu tragen, daß alle gestellungspflichtigen Kinder aus der Ortschaft, soweit nicht ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund vorliegt, insbesondere auch die noch nicht geimpften Kinder aus älteren Jahrgängen zur Impfung erscheinen. **Die Impflinge sind so zeitig zu bestellen, daß sie vor Beginn des Impftermins aufgerufen und nach der Impfliste geordnet** werden können. Die Kinder müssen zu den Impfterminen mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern gebracht werden.
3. **Die Herren Lehrer an den öffentlichen Schulen sind gesetzlich verpflichtet,** dafür zu sorgen, daß diejenigen Zöglinge ihrer Schule, welche während des Besuchs der Anstalt wieder impfpflichtig werden, dieser Pflicht auch genügen. Die Nichtbefolgung dieser Bestimmungen zieht eine Geldstrafe nach sich. Die Lehrer haben deshalb die betreffenden Schulkinder rechtzeitig zu ihrer Gestellung in dem Wiederimpftermin anzuweisen.

Nach § 4 der Vorschriften vom 28. Februar 1900 soll in jedem Impfgeschäftstermine ein Vertreter der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes, sowie ein Vertreter jeder beteiligten Ortschaft gegenwärtig sein und dem Impfarzt in seinen Obliegenheiten unterstützen, sowie für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Zu jedem Termin, in welchem die Wiederimpflinge zur Impfung oder zur Nachschau kommen, hat ein Lehrer der betreffenden Schule anwesend zu sein, der im Einvernehmen mit dem Impfarzte und dem Vertreter der Polizeibehörde für die Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Schulkindern zu sorgen hat. Die Herren **Amtsvorsteher,** sowie die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** fordere ich auf, die Impfgeschäftstermine entweder persönlich oder durch ihre gesetzlichen Stellvertreter wahrzunehmen und jedesmal bis zum Schluß des Geschäfts anwesend zu bleiben.

Ebenso fordere ich die Herren Lehrer, bezw. die ersten Lehrer an den Schulen im Kreise auf, den Wiederimpfterminen für ihre Schule beizuwohnen.

Die Ortsvorsteher und die Lehrer ersuche ich ferner, dafür zu sorgen, daß die Gestellungspflichtigen die Vorladung, welche den Vor- und Zunamen, Geburtstag und Wohnort des Impflings, sowie die Nummer der Impfliste der Wiederimpfliste enthalten muß, zum Impftermin mitbringen.

Die Ortspolizeibehörden haben dem Impfarzte sofort davon Mitteilung zu machen, wenn in einem Orte ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerem Umfange herrschen, damit alsdann die Impfung für die Orte ausgesetzt wird.

Aus einem Hause, in welchem zur Impfzeit eine der genannten ansteckenden Krankheiten herrscht, dürfen Kinder zum öffentlichen Impftermine nicht gebracht werden, die Impfung und die Nachschau an Kindern aus solchen Häusern muß getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden. Ebenso darf die öffentliche Impfung oder Nachschau nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem eine ansteckende Krankheit herrscht.

Impfplan 1928.

Die Nachschau findet in der Regel am selben Tage der folgenden Woche in demselben Lokal zur selben Zeit wie der Impftermin statt, falls nicht im Impftermin etwas Anderes bekannt gegeben wird.

Jeder Impfling kann in dem für ihn am bequemsten erreichbaren Impflokal vorgestellt werden, wenn auch nach seiner Gemeindezugehörigkeit eigentlich ein anderer Impfort für ihn zuständig wäre.

Tag und Stunde der Impfung.	Impfstation und Impflokal	Ortschaften, aus denen die Impflinge und Wiederimpflinge vorzustellen sind.
Donnerstag d. 3. Mai $8^{1}/_{2}$ Uhr	Neumünsterberg Gasthaus Sprung	Neumünsterberg, Bärwalde, Barenhof, Vierzehnhuben.
9 Uhr	Schöneberg Gasthaus Karsten	Schöneberg, Wiederimpflinge.
$9^{1}/_{2}$ Uhr	ebendort	Schöneberg, Erstimpflinge.
$10^{1}/_{2}$ Uhr	Schönsee, Gasthaus Taatz	Schönsee
$11^{1}/_{2}$ Uhr	Schönhorst, Gasthaus Pauls	Schönhorst
12 Uhr	Neukirch, Gasthaus Reich	Neukirch, Prangenau, Neuteicher Hinterfeld.
1 Uhr	Palschau, Gasthaus Kuranski	Palschau, Pordenau.
$1^{1}/_{2}$ Uhr	Barendt, Gasthaus Hallwas	Barendt
2 Uhr	Damerau, Schule	Damerau
$2^{1}/_{2}$ Uhr	Ließau, Schule	Ließau
4 Uhr	Gr. Lichtenau, Gasthaus Schmidt	Erstimpflinge aus Gr. und Kl. Lichtenau, Parschau, Altenau, Trappenfelde.
Donnerstag, d. 3. Mai $4^{1}/_{2}$ Uhr	ebendort	Wiederimpflinge d. vorgenannten Ortschaften
Dienstag, d. 8. Mai, $1^{1}/_{2}$ Uhr	Neuteicherwalde Gasthaus Schulz	Reimerswalde, Neuteicherwalde
$2^{1}/_{4}$ „	Altes Schloß	Altebabke, Scharpau, Rehwalde, Küchwerder, Beiershorst

Kopf wie vor.

Dienstag, d. 8. Mai 3 Uhr	Brunau, Gasthaus Albrecht	Brunau, Jankendorf
4 „	Fürstenwerder Gasthaus	Fürstenwerder
Freitag, d. 11. Mai 8 Uhr	Tiegenhof Realgymnasium	Realgymnasium.
8¼ „	ebendort	Höhere Mädchenschule.
8½ „	Tiegenhof, Volksschule	Volksschule
9 „	ebendort	Erstimpflinge Nr. 1—50
10 „	ebendort	Erstimpflinge Nr. 51—Schluß.
Freitag, den 11. Mai 2 Uhr	Marienau, Gasthaus Jungius	Marienau
2¾ „	Tiege, Gasthaus Trzinski	Tiege
3¼ „	Ladekopp, Gasthaus Wiebe	Ladekopp, Neuenhuben.
4 „	Orloff, Gasthaus	Orloff, Orlofferfelde, Pietzkendorf.
Dienstag, den 22. Mai 1 Uhr	Neuteich, Volksschule	Wiederimpflinge, Neuteich.
1¼ „	ebendort	Erstimpflinge, Neuteich Nr. 1—50.
1¾ „	ebendort	Erstimpflinge, Neuteich Nr. 51—Schluß.
2¼ „	ebendort	Wiederimpflinge: Bröske, Leske, Mierau, Tralau, Trampenau, Neuteichsdorf.
2½ „	ebendort	Erstimpflinge: Bröske, Mierau, Neuteichsdorf.
3 „	ebendort	Erstimpflinge: Leske, Tralau, Trampenau.
Donnerstag, d. 24. Mai 9 Uhr	Kalthof, evgl. Schule	Wiederimpflinge Kalthof, Dammfelde Stadtfelde.
9½ „	ebendort	Erstimpflinge Kalthof, Dammfelde, Stadtfelde.
10¾ „	Schönau, Schule	Schönau.
11½ „	Wernersdorf, Gasthaus Dau	Wernersdorf
12½ „	Pieckel, Gasthaus Begdom	Pieckel
2 „	Gr. Montau, Gasthaus Schüle	Gr. und Kl. Montau
Donnerstag, d. 24. Mai 3 Uhr	Kunzendorf, Gasthaus Mollenhauer	Kunzendorf, Altweichsel Biesterfelde und Adl. Renkau
4 „	Gnojau, Gasthaus	Gnojau, Simonsdorf.
5 „	Altmünsterberg, Schule	Altmünsterberg, Mielenz.
Freitag, d. 25. Mai 1½ Uhr	Neustädterwald, Bockskrug	Neustädterwald.
2 „	Keitlau, Gasthaus Kaule	Waldorf, Neulanghorst, Kl. Mausdorferweide.
3½ „	Jungfer, Gasthaus Krzemnitzki	Zeyersvorderkampen, Keitlau, Jungfer, Neudorf.
Dienstag, d. 5. Juni 1 Uhr	Fürstenau, Schule	Fürstenau
1½ „	Lakendorf, Gasthaus Löschke	Unterlakendorf, Rosenort.
2½ „	Oberlakendorf Schule	Oberlakendorf, Krebsfelde.
3½ „	Einlage, Gasthaus	Einlage.
4½ „	Zeyer, Gasthaus Engelhardt	Stuba, Zeyer
5½ „	Hakendorf, Schule	Wolfsdorf, Hakendorf
Freitag, d. 8. Juni 1½ Uhr	Petershagen, Gasthaus Ruschau	Petershagen, Platenhof Reinland, Pletzendorf.
2¼ „	Tiegenhagen, Gasthaus Warm	Tiegenhagen,
3 „	Tiegenort, Schule	Tiegenort, Kalteherberge
4 „	Stobbendorf, Schule	Stobbendorf, Altendorf, Holm.
5 „	Grenzdorf, Gasthaus Kinski	Grenzdorf A und B. Kl. Hornkampe
Donnerstag, d. 14. Juni 10 Uhr	Tannsee, Gasthaus Dau	Tannsee, Eichwalde, Lindenau, Niedau, Brodsack.
11¼ „	Gr. Lesewitz, Gasth. Steffens	Gr. und Kl. Lesewitz. Irrgang, Tragheim.
12 „	Blumstein, Schule	Kaminke, Blumstein.
12½ „	Schadwalde Schule	Schadwalde, Herrenhagen.
1¼ „	Warnau, Schule	Warnau.
1½ „	Heubuden, Schule	Heubuden.

Kopf wie vor.

Dienstag, d. 19. Juni 1 Uhr	Rückenau, Gasth.	Rückenau.
1½ „	Kl. Mausdorf, Schule	Kl. Mausdorf.
2½ „	Gr. Mausdorf, Schule	Gr. Mausdorf.
3½ „	Lupushorst, Gasthaus	Lupushorst, Horsterbusch, Wiedau.
5 „	Halbstadt, Schule	Halbstadt.

Tiegenhof, den 17. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 1b.

Kiebitzeier.

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß auf Grund des Gesetzes betreffend den Denkmal- und Naturschutz vom 6. November 1923 und der Verordnung vom 10. März 1925 die Kiebitze in der Zeit vom 1. März — 31. August jeden Jahres geschützt sind. Auf Grund des § 2 der genannten Verordnung ist es verboten, Kiebitzeier zu sammeln, zu kaufen und zu verkaufen. Ich ersuche die Polizeiorgane des Kreises daher darauf zu achten, daß Kiebitzeier nicht gesammelt, gekauft und verkauft werden. Uebertretungen ersuche ich hier zur Anzeige zu bringen.

Tiegenhof, den 17. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 2.

Kreishundesteuer.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, zwecks Veranlagung der Kreishundesteuer für das 1. Steuerhalbjahr 1928 (April/September) umgehend ein Verzeichnis der steuerpflichtigen Hunde nach dem Stande vom 1. 4. 1928 aufzustellen und **in doppelter Ausfertigung bis spätestens zum 15. Mai d. Js.** hierher einzureichen.

Zu dem Verzeichnis gehen den Gemeinden in den nächsten Tagen neue Vordrucke zu. Die alten sind nicht mehr zu verwenden.

Tiegenhof, den 16. April 1928.

Der Kreisausschuß.

Nr. 3.

Revision der gewerblichen Anlagen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden an die rechtzeitigen Revisionen der gewerblichen Anlagen erinnert. Die Revisionen sind einmal im Sommer und einmal im Winter abzuhalten und dürfen in keinem Falle versäumt werden, da sonst die Katasterblätter nicht genügend vervollständigt werden können. Einer besonderen Anzeige, daß die Revisionen tatsächlich stattgefunden haben, bedarf es nicht.

Tiegenhof, den 5. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Absperrung von Brandherden.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 26. Januar 1927 — 213/27 L — weise ich die Ortspolizeibehörden, die Herren Landjäger und Schupokommandos des Kreises darauf hin, daß bei Bränden vor Eintreffen der mit der kriminalpolizeilichen Ermittelungstätigkeit beauftragten Kriminalbeamten der Brandherd bezw. die Brandstelle so abgesperrt und sichergestellt werden müssen, daß der Zutritt unbefugter Personen verhindert wird, insbesondere daß Veränderungen oder gar Nachgrabungen unter allen Umständen vermieden werden.

Tiegenhof, den 7. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 4a.

Landjägerämter.

Infolge eingetretener Versetzungen werden jetzt verwaltet die Landjägerämter

a) Kunzendorf von dem Landjäger Frank in Kunzendorf,
b) Zeyer von dem Landjäger Walberg in Zeyer,
c) Tiegenort von dem Landjäger Richter in Tiegenort.

Tiegenhof, den 17. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 5.

Schiedsmannsbestätigung.

Der Besitzer Otto Majewski in Halbstadt ist durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts in Danzig vom 10. 3. d. Js. als Schiedsmann für den 48. und als stellvertretender Schiedsmann für den 47. Bezirk auf die Dauer der nächstfolgenden 3 Jahre (vom 10. 3. 28 — 9. 3. 31) bestätigt worden.

Der 48. Bezirk besteht aus der Gemeinde Halbstadt der 47. aus den Gemeinden Blumstein und Schadwalde.

Die in Frage kommenden Herren Ortsvorsteher werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 11. April 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 6.

Steueranteile der Gemeinden.

An Steueranteilen der Gemeinden sind seitens der Freistadtsteuerkasse die in der nachstehenden Zusammenstellung angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Anteile sind in der aus Spalte 5 ersichtlichen Höhe auf Gemeindekonto überwiesen. Die diesseits einbehaltenen Beträge ergibt Spalte 6.

Die Herren Ortsvorsteher werden um ordnungsmäßige Verbuchung der Anteile in der Gemeinderechnung ersucht.

Gemeinde	Gemeinsames Soll für Okt. Dez. 1927 G	Umsatzsteuer für Okt. Dez. 1927 G	Spalte 2 und 3 zusammen G	Davon sind a. Gemeindekonto überwiesen G	Davon sind einbehalten G	auf
1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Altenau	233 17		233 17	233 17		
Altendorf	97 47	— 54	98 01	98 01		
Altmünsterberg	5119 82	209 49	5329 31	5329 31		
Altweichsel	118 49	11 72	130 21	130 21		
Barendt	879 38	46 35	925 73	925 73		
Barenhof	131 46	107 98	239 44	205 69	33 75	Wohnungsbaudarlehnszinsen
Biesterfelde	591 91	32 22	624 13	601 63	22 50	"
Blumstein	388 35		388 35	347 10	41 25	"
Brodsack	436 43	32 40	468 83	468 83		
Bröske	777 70		777 70	777 70		
Brunau	639 11	62 13	701 24	701 24		
Damerau	1212 99	7 65	1220 64	1220 64		
Dammfelde	50 66		50 66	50 66		
Eichwalde	1179 48	41 15	1220 63	1220 63		
Einlage	1066 71	222 82	1289 53	1289 53		
Fürstenau	650 38		650 38	591 88	37 50 21 —	Wohnungsbaudarlehnszinsen Pflegekosten Stutthof
Gnojau	216 56		216 56		216 56	Kreissteuern
Grenzdorf A	481 32	47 76	529 08	469 08	60 —	Pflegekosten
Grenzdorf B	445 30		445 30	443 47	1 83	Gemeinde Grenzdorf A
Halbstadt	45 55		45 55	45 55		
Heubuden	1185 80		1185 80	1138 28	47 52	Kreissteuern
Holm	514 52		514 52	514 52		
Jankendorf	348 71	10 80	359 51	359 51		
Jungfer	1383 93	404 50	1788 43	1788 43		
Kalthof	5635 46	671 04	6306 50	6284 —	22 50	Wohnungsbaudarlehnszinsen
Keitlau	805 14	286 41	1091 55	1091 55		
Krebsfelde	1372 82	139 83	1512 65	1158 05	21 — 333 60	Pflegekosten Stutthof Pflegekosten
Küchwerder	138 52		138 52	138 52		
Kunzendorf	1510 71	153 20	1663 91	1618 91	45 —	Wohnungsbaudarlehnszinsen
Ladekopp	1049 76	61 42	1111 18	1079 18	32 —	Pflegekosten Stutthof
Lakendorf	578 62	72 14	650 76	650 76		
Gr. Lesewitz	1206 79	154 75	1361 54	1361 54		
Kl. Lesewitz	487 66		487 66	487 66		
Gr. Lichtenau	1611 44	117 51	1728 95	1683 95	45 —	Wohnungsbaudarlehnszinsen
Kl. Lichtenau	1031 68	65 02	1096 70	1096 70		
Ließau	1429 11	107 18	1536 29	1536 29		
Lindenau	1057 63	137 25	1194 88	1194 88		
Lupushorst	1440 15	164 67	1604 82	1604 82		
Marienau	1024 65	158 34	1182 99	1077 99	105 —	Pflegekosten Stutthof
Gr. Mausdorf	1088 53	7 20	1095 73	1095 73		
Kl. Mausdorf	904 20	120 42	1024 62	411 49	613 13	Pflegekosten
Kl Mausdorferweiden	118 14		118 14	118 14		
Mielenz	1946 19	43 13	1989 32	1989 32		
Mierau	611 09	27 —	638 09	638 09		
Gr. Montau	1192 01	243 73	1435 74	1435 74		
Neukirch	311 69	84 98	396 67	354 67	42 —	Pflegekosten Stutthof
Neumünsterberg	2528 66	930 10	3458 76	3421 26	37 50	Wohnungsbaudarlehnszinsen
Neunhuben	13 27		13 27		13 27	Kreissteuern
Neuteicherhinterfeld	264 23	10 71	274 94	274 94		
Neuteichsdorf	1032 20		1032 20		1032 20	"
Niedau	1055 05	87 08	1142 13	1142 13		
Orlofferfelde	64 37		64 37	64 37		
Palschau	525 10		525 10	525 10		
Parschau	377 27		377 27	363 77	13 50	Pflegekosten Stutthof
Petershagen	297 08	226 17	523 25	523 25		
Pieckel	192 79	84 53	277 32	277 32		
Platenhof	1245 97	572 73	1818 70	1818 70		
Pordenau	275 54		275 54	226 79	48 75	Wohnungsbaudarlehnszinsen
Rehwalde	55 07		55 07	55 07		
Reinland	492 41	66 74	559 15	559 15		
Schadwalde	1231 98	98 13	1330 11	1330 11		
Schönau	1091 39	13 95	1105 34	1105 34		
Schöneberg	1121 09	244 84	1365 93	675 06	38 — 652 87	Pflegekosten Stutthof Pflegekosten
Schönhorst	846 21	6 48	852 69	852 69		
Schönsee	1041 32	2 07	1043 39	565 15	418 74 59 50	Kreissteuern Pflegekosten Stutthof
Simonsdorf	1121 82	47 70	1169 52	1169 52		
Stadtfelde	31 97		31 97		31 97	Kreissteuern
Stobbendorf	989 97	16 87	1006 84	960 34	46 50	Pflegekosten-Vorschuß.
Stuba	974 39	154 91	1102 30	1102 30		
Tannsee	984 92		984 92	984 92		
Tiegenhagen	741 53	21 87	763 40	763 40		
Tiegenort	853 03	116 93	969 96	969 96		

Kopf wie vor.

Tragheim	955	48	8	48	963	96	963	96			
Tralau	542	50	9	—	551	50	16	40	535	10	Kreissteuern
Trampenau	2219	27			2219	27	2219	27			
Vogtei	80	01			80	01			80	01	Konto 116 Erwerbsl.
Walldorf	9	47			9	47	9	47			
Warnau	1806	60	7	65	1814	25	1814	25			
Wernersdorf	2912	71			2912	71	2912	71			
Zeyer	843	41	359	48	1202	89	1202	89			
Zeyersvorderkampen	1101	74			1101	74	1101	74			
Hakendorf	73	19			73	19	73	19			

Tiegenhof, den 12. April 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 7.

Gewerbliche Anlagen.

Bei Neu- und Umbauten gewerblicher Anlagen entstehen oft dadurch Unzuträglichkeiten, daß die einschlägigen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft nicht berücksichtigt werden. Die Berufsgenossenschaft erhält von den Bauarbeiten, falls überhaupt, in der Regel erst nach deren Beendigung Kenntnis. Wenn dann von ihr in der baulichen Ausführung ein Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften gefunden und dessen Abstellung gefordert wird, so berufen sich die Unternehmer meist darauf, daß die Bestimmungen der Baupolizeiordnung beachtetet sind und weigern sich, kostspielige Aenderungen vorzunehmen. Zur Vermeidung dieser Uebelstände sind die Gewerbeaufsichtsbeamten veranlaßt, daß sie bei Prüfung der Pläne vor Neu- und Umbauten gewerblicher Anlagen ihrerseits auf die einschlägigen Bestimmungen der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften achten und in ihren Prüfungsbemerkungen auf diese hinweisen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften bei Erteilung der Bauerlaubnis zur Bedingung zu machen.

Tiegenhof, den 5. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 8.

Schulhaushaltsanschläge.

Die **Schulvorstände** erinnere ich an Einreichung der Schulhaushaltsanschläge für 1928.

Tiegenhof, den 4. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 9.

Ausschreibung.

Die Fuhrleistungen für die Kreisstraßenverwaltung des Kreises Gr. Werder bestehend in der Abfuhr von Straßenbaumaterial von den Bahnhöfen der Haupt- und der Kleinbahn nach den Verwendungsstellen und im Wasserfahren bei Neuschütungen sollen für das Etatsjahr 1928 vergeben werden.

Die Angebote müssen enthalten die Sätze für die Abfuhr von

1 t (1000 kg) Steine, Kies und Sand auf die Entfernung von 2 km, 4 km, 6 km, 8 km, 10 km und mehr als 10 km,

ferner den Satz für die Stellung eines

zweispännigen Fuhrwerks mit Kutscher für 1 Tag,
zweispännigen Gespanns mit Kutscher f. 1 Tag und eines
einspännigen Fuhrwerks mit Kutscher für 1 Tag.

Verschlossene Angebote sind bis zum 21. April 1928 an das Kreisbauamt mit entsprechender Abschrift einzureichen.

Das Kreisbauamt.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Betrifft: Schutz der Pflegekinder.

Nachstehend werden die auf den Schutz der Pflegekinder bezüglichen Bestimmungen des am 1. Oktober 1927 in Kraft getretenen Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 8. Juli 1927 — Gesetzblatt Seite 269 — sowie der dazu erlassenen Ausführungsanweisung vom 27. September 1927 — Staatsanzeiger Seite 315 — veröffentlicht.

Tiegenhof, den 18. April 1928.

Der Kreisausschuß des Kreises Großes Werder. Kreisjugendamt.

Gesetz für Jugendwohlfahrt

vom 8. Juli 1927.

Abschnitt III.

Schutz der Pflegekinder.

1. Erlaubnis zur Annahme.

§ 18.

Pflegekinder sind Kinder unter 14 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig, in fremder Pflege befinden, es sei denn, daß von vornherein feststeht, daß sie unentgeltlich in vorübergehende Bewahrung genommen werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf die Kinder keine Anwendung, die lediglich einen Teil des Tages einen von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Kindergarten oder Kinderhort besuchen.

§ 19.

Wer ein Pflegekind aufnimmt, bedarf dazu der vorherigen Erlaubnis des Jugendamtes. In dringenden Fällen ist die nachträgliche Erlaubnis unverzüglich zu bewirken. Wer mit einem solchen Kinde in den Bezirk eines anderen Jugendamtes zuzieht, hat die Erlaubnis zur Fortsetzung der Pflege bei diesem unverzüglich einzuholen.

Steht von vornherein fest, daß ein Kind unentgeltlich oder nicht gewerbsmäßig in vorübergehende Bewahrung genommen wird, so genügt die Anmeldung bei dem Jugendamt.

§ 20.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden keine Anwendung, wenn eheliche Kinder bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade verpflegt werden, es sei denn, daß diese Personen Kinder entgeltlich gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig in Pflege nehmen.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden ferner keine Anwendung auf Kinder, die aus Anlaß auswärtigen Schulbesuchs einen Teil des Tages in Pflege genommen werden, sowie auf solche Kinder, die zum Zwecke des Schulbesuchs in auswärtigen Schulorten in Familien untergebracht sind, wenn diese von der Leitung der Schule für geeignet erklärt sind und überwacht werden.

§ 21.

Die Voraussetzungen für die Erlaubnis, ihr Erlöschen und ihren Widerruf können durch den Senat näher bestimmt werden.

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das körperliche, geistige oder sittliche Wohl des Kindes erfordert.

§ 22.

Zuständig für die Erteilung und den Widerruf der Erlaubnis ist das Jugendamt, in dessen Bezirk die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Aufsicht.

§ 23.

Pflegekinder unterstehen der Aufsicht des Jugendamtes. Das gleiche gilt für uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden.

Die Aufsichtsbefugnisse, insbesondere soweit sie für das gesundheitliche und sittliche Gedeihen des Kindes erforderlich sind, werden durch den Senat geregelt.

Wer ein uneheliches oder ein Pflegekind in Obhut hat, ist verpflichtet, das Kind auf Anordnung des Jugendamtes an dem von diesem bestimmten Ort und Zeitpunkt vorzustellen.

Die Eingehung oder die Fortsetzung eines Pflegeverhältnisses mit Minderjährigen unter 18 Jahren kann allgemein oder für den Einzelfall vom Jugendamt untersagt werden, wenn die Pflegestelle wegen der persönlichen Verhältnisse des Aufnehmenden oder mit Rücksicht auf die Art der Unterbringung ungeeignet ist. Zur Sicherung des Verbotes ist Aufsicht zulässig.

§ 24.

Durch Anordnung der Jugendämter können Pflegekinder von der Beaufsichtigung widerruflich befreit werden.

Uneheliche Kinder sollen, solange sie sich bei der Mutter befinden, von der Beaufsichtigung widerruflich befreit werden, wenn das Wohl des Kindes gesichert ist.

Uneheliche Kinder, die gemäß § 1706 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Namen des Ehemannes der Mutter führen, können, solange sie sich bei der Mutter und deren Ehemann in Pflege befinden, widerruflich von der Beaufsichtigung befreit werden. Das gleiche gilt von Kindern, die bei ihren Großeltern oder ihrem Vormund verpflegt werden.

§ 25.

Wer ein gemäß § 23 Absatz 1 der Aufsicht unterstehendes Kind in Pflege hat, ist verpflichtet, dessen Aufnahme, Abgabe, Wohnungswechsel und Tod dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen.

Das Jugendamt ist verpflichtet, das zuständige Vormundschaftsgericht von der erfolgten Wegnahme unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Vorläufige Unterbringung.

§ 26.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Jugendamt das Pflegekind sofort aus der Pflegestelle entfernen und anderweit unterbringen.

Das Jugendamt ist verpflichtet, das zuständige Vormundschaftsgericht von der erfolgten Wegnahme unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Behördlich angeordnete Familienpflege, Anstalts- und Vereinspflege.

§ 27.

Bei Kindern, die von anderen Behörden als Kommunalbehörden in Familienpflege untergebracht werden, steht die Erteilung der Erlaubnis und die Aufsicht diesen Behörden zu. Doch kann die Uebertragung dieser Befugnisse von diesen Behörden auf das örtlich zuständige Jugendamt vom Senat angeordnet werden.

§ 28.

Der Senat kann Anstalten, die Kinder in Pflege nehmen, von der Anwendung der Bestimmungen der §§ 19, 21 und 22 widerruflich befreien. Die Befreiung kann nur versagt werden, wenn der Senat Tatsachen feststellt, die die Eignung einer Anstalt zur Aufnahme von Pflegekindern ausschließen.

Die Bestimmungen der §§ 23 und 25 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Jugendämter der Senat tritt.

Der Senat kann bestimmen, inwieweit die Vorschriften dieses Abschnitts auf Pflegekinder, die unter der Aufsicht eines der Jugendwohlfahrt dienenden, von ihm für geeignet erklärten Vereinigung stehen, Anwendung finden.

5. Strafbestimmungen.

§ 29.

Wer ein Pflegekind ohne die vorgeschriebene Erlaubnis oder Anmeldung in Pflege nimmt oder nach Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis in Pflege hält, oder wer den gemäß § 21 Absatz 1 erlassenen Vorschriften entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Gulden oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der in den nach § 25 vorgeschriebenen Anzeigen wissentlich unrichtige Angaben macht oder die Leiche eines Pflegekindes oder unehelichen Kindes ohne die vorgeschriebene Anzeige beerdigt.

Wer der in § 25 vorgeschriebenen Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Gulden oder mit Haft bestraft.

Die Bestrafung tritt nur auf Antrag des Jugendamtes ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Ausführungsanweisung zum Gesetz für Jugendwohlfahrt

vom 27. September 1927.

Zu Abschnitt III — Schutz der Pflegekinder —.

A.

Für die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 22 J. W. G. sind Mindestforderungen in gesundheitlicher, sittlicher und wirtschaftlicher Beziehung hinsichtlich der Wohnung, der Pflegepersonen und des Kindes aufzustellen.

1. In gesundheitlicher Hinsicht ist anzustreben, daß die Wohnung den baupolizeilichen Vorschriften entspricht, und daß genügende Lüftungsmöglichkeiten in den von dem Pflegekind bewohnten Räumen, ein eigenes Bett und die erforderlichen Reinigungseinrichtungen vorhanden sind. Ferner ist zu prüfen, ob die Zahl der Mitbewohner der Größe der Räume entspricht, ob in der Pflegefamilie keine ansteckenden Krankheiten vorhanden sind, und ob das unterzubringende Kind selbst von solchen Krankheiten frei ist. Es empfiehlt sich hierbei die engste Zusammenarbeit mit den örtlichen Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge. In allen zweifelhaften Fällen ist ein Arzt zu hören.
2. In sittlicher Hinsicht muß die Eignung der Pflegepersonen selbst, sowie die der übrigen Familienmitglieder und etwaiger Kostgänger feststehen; insbesondere muß geprüft werden, ob das Kind in der Familie nicht nur die nötige körperliche Pflege, sondern auch die richtige Erziehung in geistiger und sittlicher Beziehung findet. Es ist nötig, darauf hinzuwirken, daß Pflegekinder, soweit wie irgend möglich, ihrem religiösen Bekenntnis gemäß untergebracht werden.
3. In wirtschaftlicher Hinsicht müssen geregelte Verhältnisse vorliegen, schon um der naheliegenden Gefahr vorzubeugen, daß das zum Unterhalt des Kindes bestimmte Pflegegeld nicht ihm zustatten kommt, und daß seine Arbeitskraft ungebührlich ausgebeutet wird.

Die Erteilung der Erlaubnis soll regelmäßig nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Der Antrag hat zu enthalten: Vor- und Zuname des Pflegekindes, Ort und Tag seiner Geburt, sein Bekenntnis, Name, Stand und Wohnort seiner Eltern, bei unehelichen Kindern Name und Stand der Mutter und des Vormundes, endlich Name, Stand und Bekenntnis der Pflegepersonen, sowie genaue Angaben über deren Wohnung.

Bei der Prüfung der Verhältnisse ist namentlich auch festzustellen, ob die Pflegepersonen bereits früher fremde Kinder in Pflege gehabt haben oder noch haben, und ob sich hierbei Anstände ergeben haben. Die Erteilung und Versagung der Erlaubnis hat durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn eine wesentliche Voraussetzung der Erteilung wegfällt oder die Pflichten gegen das Pflegekind vernachlässigt werden. In dem Bescheid ist hierauf hinzuweisen, ebenso auf das Aufsichtsrecht des Jugendamtes, die Vorschrift des § 26 J. W. G. und die Strafbestimmungen des § 29 J. W. G.

Die Erlaubnis erlischt durch den Tod der Pflegepersonen oder des Pflegekindes, ferner beim Wohnungswechsel, da sie nur für bestimmte Räume erteilt wird.

Die Aufsicht des Jugendamtes hat den Zweck, laufend festzustellen, ob das Kind ordnungsmäßig untergebracht ist. Die Pflegepersonen sind verpflichtet, den Beauftragten des Jugendamtes jederzeit Zutritt zu ihrer Wohnung und dem Pflegekind zu gestatten, bei allen das Pflegekind betreffenden Fragen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und auf Verlangen das Pflegekind zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten vorzustellen. Bei ländlichen Pflegestellen muß jedoch dafür Sorge getragen werden, daß die Vorstellung der Kinder möglichst am Wohnort der Pflegepersonen stattfindet, da sonst die Gewinnung von Pflegestellen auf dem Lande stark gefährdet werden würde.

Der Aufsicht des Jugendamtes unterstehen auch die unehelichen Kinder, die sich bei der Mutter befinden. (§ 23 Abs. 1 Satz 2 J. W. G.)

Befreiungen von der Beaufsichtigung nach § 24 Abs. 1. J. W. G. können nur dann ausgesprochen werden, wenn die gesamten Verhältnisse der Pflegepersonen volle Gewähr für eine dauernd geeignete Pflege bieten. Es muß daher

vor der Befreiung eingehend geprüft werden, ob die Pflegepersonen voraussichtlich dauernd für ordnungsmäßige Verpflegung zu sorgen in der Lage und gewillt sind, ob ihre Persönlichkeit erwarten läßt, daß dem Kinde in sittlicher Beziehung eine angemessene Erziehung zuteil wird und schließlich, ob der Gesundheitszustand der Pflegepersonen und des Kindes die Befreiung von der Aufsicht zuläßt.

Grundlage für die Befreiung soll in der Regel eine mindestens zweijährige Bewährung der Pflegestelle für dieses Pflegekind sein. Jedoch sind Ausnahmen als zulässig anzusehen, wenn schon früher feststeht, daß keinerlei Bedenken gegen die Befreiung vorliegen. Die Befreiung von der Aufsicht ist jederzeit widerruflich, sie kann von vornherein auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Wegen der Befreiung unehelicher Kinder, die sich bei der Mutter, den Großeltern oder beim Vormund befinden, wird auf § 24 Abs. 2 und 3 J. W. G. verwiesen.

Von der Aufnahme, der Abgabe, dem Wohnungswechsel und dem Tode eines Pflegekindes sowie eines bei der Mutter befindlichen unehelichen Kindes ist dem Jugendamt binnen 3 Tagen schriftlich oder zu Protokoll Anzeige zu machen.

Nicht zu solchen Anzeigen verpflichtet sind diejenigen Personen, die nach § 19 Abs. 2 J. W. G. nur zur Anmeldung des Kindes beim Jugendamt verpflichtet sind. Die Regelung der Anmeldung unterliegt lediglich dem Jugendamt.

Bei der Anzeige des Todes eines Pflegekindes, die unverzüglich, jedenfalls vor der Beerdigung des Kindes zu erfolgen hat, ist ein ärztlicher Totenschein oder eine kurze ärztliche Bescheinigung über die Todesursache vorzulegen. Das Jugendamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Befundscheines verlangen. Die Kosten der Zeugnisse sind von den Pflegepersonen zu tragen.

B.

Die öffentlichen Anstalten, die unter Verwaltung des Staates oder eines Selbstverwaltungskörpers stehen, gelten bis zum Widerruf als befreit von der Anwendung der §§ 19, 21, 22 J. W. G.

Die übrigen Anstalten gelten zunächst auch als befreit, haben aber bis 1. 1. 1928 einen Antrag auf Weitergewährung der Befreiung an den Senat, Abteilung Soziales, zu richten. So lange ein Antrag nicht abgelehnt ist, gilt die Befreiung als weitergewährt.

Der Antrag hat zu enthalten: Name, Ort und Zweckbestimmung der Anstalt, Zahl der in der Anstalt am 1. Dezember 1927 in Pflege befindlichen Kinder, sowie die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze. Für die größeren Verbände empfiehlt sich eine Sammelmeldung für sämtliche im Bezirk gelegenen Anstalten.

Für Anstalten, die den Antrag nicht bis zum 1. Januar 1928 stellen, gilt die Befreiung als widerrufen. Soweit solche Anstalten ohne Erlaubnis weiterhin Pflegekinder in Pflege behalten oder nehmen, setzen sie sich der Gefahr der Bestrafung gemäß § 29 Abs. 1 J. W. G. aus.

Das Jugendamt hat alle bei ihm eingehenden Anträge unverzüglich weiterzuleiten. Es hat die Anträge der ihm bekannten Anstalten mit einer gutachtlichen Aeußerung, insbesondere darüber zu versehen, ob die Weitergewährung der Befreiung befürwortet und ob zur Entscheidung über den Antrag eine Besichtigung der Anstalt empfohlen wird. Die Besichtigung der Anstalten erfolgt auf Anordnung des Senats, Abteilung für Soziales.

Soweit bisher Anstalten einer dauernden staatlichen Aufsicht unterlagen, sind die bisherigen Bestimmungen über Mindestforderungen als Maßstab für die Weitergewährung der Befreiung anzuwenden. Soweit Anstalten bisher regelmäßiger Beaufsichtigung noch nicht unterlagen, sind diese Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Neben den gesundheitlichen Mindestforderungen ist bei Anstalten, die über zwei Jahre alte Kinder aufnehmen, darauf zu achten, daß auch die Voraussetzungen für eine ausreichende erzieherische Einwirkung auf die Kinder gegeben sind.

Denjenigen Anstalten, die keine ausreichende Gewähr für die erforderliche gesundheitliche und erzieherische Pflege der in ihnen untergebrachten Kinder bieten, ist die Befreiung von den Bestimmungen der §§ 19, 21, 22 J. W. G. zu entziehen.

Die Erlaubnis zum Halten und Aufnehmen von Pflegekindern kann einer Anstalt entzogen werden, wenn sie der Aufforderung zur Abstellung der bei ihr vorgefundenen Mängel nicht nachkommt. Die Erlaubnis ist zu entziehen, wenn das weitere Verbleiben der Kinder in der Anstalt ihr körperliches, geistiges oder sittliches Wohl gefährdet und eine unverzügliche Beseitigung der Gefährdung nicht zu erwarten ist.

Vor der Entziehung der Befreiung oder der Erlaubnis zum Halten und Aufnehmen von Pflegekindern soll in geeigneter Weise (z. B. durch Beratung, Verwarnung, Benachrichtigung des zuständigen Spitzenverbandes) auf Abstellung der vorgefundenen Mängel hingewirkt werden.

Vor der Entscheidung über Entziehung der Befreiung oder der Erlaubnis zum Halten und Aufnehmen von Pflegekindern ist der Senat, Abteilung Soziales, zu hören. Von der erfolgten Entscheidung ist dem Senat, Abteilung Soziales, Mitteilung zu machen.

Der Senat, Abteilung Soziales, kann die erstmalige Besichtigung von Anstalten mit rein örtlicher Bedeutung auf das Jugendamt des Bezirks, in dem die Anstalt liegt, übertragen, wenn das Jugendamt über die zur Vornahme der Besichtigung geeigneten Personen verfügt und zur Uebernahme dieser Aufgaben bereit ist. Das Jugendamt hat über das Ergebnis der Besichtigung Bericht zu erstatten; findet es Anlaß zu erheblichen Beanstandungen, so hat durch die staatliche Stelle eine Nachprüfung zu erfolgen.

Anstalten, die nach Erlaß dieser Bestimmungen errichtet werden, haben vor der Aufnahme von Pflegekindern einen entsprechenden Antrag zu stellen. Vor der Entscheidung über den Antrag ist eine Besichtigung der Anstalt vorzunehmen. Vor der Entscheidung über den Antrag darf das Jugendamt Anträgen einer solchen Anstalt auf Erlaubnis zur Aufnahme von Pflegekindern nicht stattgeben.

Erlangt ein Jugendamt Kenntnis, daß eine in seinem Bezirk gelegene Anstalt ohne Erlaubnis Pflegekinder aufnimmt, oder hat ein Jugendamt Grund zur Annahme, daß gegen eine Anstalt Tatsachen vorliegen, die ihre Eignung zur Aufnahme von Pflegekindern ausschließen, so soll es dies unverzüglich dem Senat, Abteilung für Soziales, mitteilen.

Soweit eine Anstalt von der Anwendung der Bestimmungen der §§ 19, 21, 22 und 25 befreit ist, gilt diese Befreiung auch für die in § 26 J. W. G. geregelte Anzeigepflicht, mit Ausnahme der Verpflichtung zur Todesanzeige.